jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/6/13 3Ob322/51, 2Ob668/51 (2Ob669/51 - 2Ob673/51), 3Ob467/56, 3Ob20/68, 3Ob35/69, 3Ob127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.06.1951

Norm

EO §8 A
EO §63

Rechtssatz

Hat der Verpflichtete den Anspruch nur gegen eine Zug um Zug zu erbringende Gegenleistung des betreibenden Gläubigers zu erfüllen, so ist dies in der Exekutionsbewilligung zum Ausdruck zu bringen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 322/51
  Entscheidungstext OGH 13.06.1951 3 Ob 322/51
- 2 Ob 668/51
  Entscheidungstext OGH 03.11.1951 2 Ob 668/51
- 3 Ob 467/56
  Entscheidungstext OGH 31.10.1956 3 Ob 467/56
- 3 Ob 20/68
  Entscheidungstext OGH 06.03.1968 3 Ob 20/68
  Beisatz: Der Verpflichtete kann sich jedoch dadurch nicht für beschwert erachten, dass die Pfändung von Fahrnissen auf Grund eines Beschlusses erfolgt ist, der diesen Hinweis auf die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers nicht enthielt. Es wäre nämlich auch dann, wenn der Exekutionsbewilligungsbeschluss den Beisatz über die Gegenleistung enthalten hätte, die Fahrnisexekution ohne Erbringung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu vollziehen gewesen (Kommentar Neumann - Lichtblau 4.Auflage S 218). (T1) Veröff: EvBl 1968/328 S 523
- 3 Ob 35/69
  Entscheidungstext OGH 16.04.1969 3 Ob 35/69
  Veröff: MietSlg 21873
- 3 Ob 127/69
  Entscheidungstext OGH 10.12.1969 3 Ob 127/69
  Veröff: EvBl 1970/236 S 406

- 3 Ob 31/73
  Entscheidungstext OGH 24.04.1973 3 Ob 31/73
  Veröff: MietSlg 25588
- 3 Ob 38/75
  Entscheidungstext OGH 04.03.1975 3 Ob 38/75
- 3 Ob 15/77
  Entscheidungstext OGH 01.03.1977 3 Ob 15/77
- 3 Ob 48/79
  Entscheidungstext OGH 25.04.1979 3 Ob 48/79
  Beisatz: Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der betreibende Gläubiger bereits im Exekutionsantrag die Erbringung der seiner Ansicht nach geschuldeten Gegenleistung anbietet. Denn dies ändert nichts daran, dass dem betreibenden Gläubiger nach dem Exekutionstitel nur ein geminderter Vollstreckungsanspruch zusteht und die Exekution daher nur in diesem eingeschränkten Umfang bewilligt werden darf. (T2)
- 3 Ob 25/86
  Entscheidungstext OGH 02.04.1986 3 Ob 25/86
  Vgl; Beisatz: Hier: Hinweis in der Exekutionsbewilligung, dass die Zahlungsverpflichtung mit der Gegenleistung in der Form der Lieferung bestimmter Waren gegen Nachnahme verknüpft ist. (T3)
- 3 Ob 171/88
  Entscheidungstext OGH 30.11.1988 3 Ob 171/88
  Veröff: ZfRV 1989,303
- 3 Ob 99/92
  Entscheidungstext OGH 16.09.1992 3 Ob 99/92
  Beisatz: Weil zwar die Bewilligung nach § 8 EO erfolgen kann, ohne dass die Gegenleistung erbracht oder sichergestellt ist, beim Exekutionsvollzug aber auf die Verpflichtung zur Gegenleistung Bedacht zu nehmen ist. (T4) Veröff: RPflSlgE 1993/66 = RZ 1994/23 S 66
- 3 Ob 111/99s
  Entscheidungstext OGH 28.04.1999 3 Ob 111/99s
  Auch; Beisatz: Der betreibende Gläubiger muss nachweisen, dass die Gegenleistung bewirkt oder ihre Erfüllung sichergestellt ist, wenn er die Bewilligung der Exekution ohne Hinweis auf die Beschränkungen des Vollzugs erreichen will. (T5); Beisatz: Hier: Aufrechnung. (T6)
- 3 Ob 9/00w
  Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 9/00w
  Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Dieser Nachweis ist grundsätzlich nur durch eine geeignete Urkunde zu erbringen. (T7); Veröff: SZ 73/114
- 3 Ob 311/04p
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 311/04p
  Beisatz: Dieser Beisatz ist auch dann in die Exekutionsbewilligung aufzunehmen, wenn dies von der betreibenden Partei nicht begehrt wurde. (T8); Beis wie T5; Beis wie T7
- 3 Ob 58/08p
  Entscheidungstext OGH 11.06.2008 3 Ob 58/08p
  Auch; Beis wie T8; Bem: Ablehnung von Jakusch in Angst, EO^2, § 8 Rz 5. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0002032

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at